Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 3284.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1850., betreffend die Errichtung von Rentenbanken.

Auf Ihren Antrag vom 13. d. M., betreffend die Ausführung der §§. 1. und 5. des Gesetzes vom 2. März d. J. über die Errichtung von Rentenbanken (Gesetz-Sammlung S. 112.), bestimme Ich mit Rücksicht darauf, daß die Rentenbanken jedenfalls mit dem 1. Oktober d. J. in ihre volle Wirksamkeit treten müssen, was folgt:

1) Die Rentenbanken werden für jede Provinz an dem Orte errichtet, an welchem sich das Ober-Präsidium der Provinz befindet, mit Ausnahme der Rentenbank für die Provinz Brandenburg, welche ihren Sitz in Berlin erhält.
   Die Geschäfte der Rentenbank für die am rechten Rheinufer belegenen Theile der Rheinprovinz werden der Rentenbank für die Provinz Westphalen übertragen.
2) Die Direktion einer jeden Rentenbank wird einer kollegialischen, aus einem Direktor und zweien Mitgliedern bestehenden Behörde übertragen, welche ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit faßt.
   Dem Direktor gebührt die obere Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges; er ist befugt, die Ausführung eines Beschlusses bis zur Entscheidung der vorgesetzten „Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken" zu suspendiren.
   Das zweite Mitglied versieht zugleich die Funktionen eines Justitiarius. Dem dritten Mitgliede, welches den Amtstitel „Provinzial-Rentmeister" erhält, liegt die spezielle Leitung der Buch- und Kassenführung und des Rechnungswesens ob.
3) Die Stellen des Direktors und des zweiten Mitgliedes sind nur an Beamte, welche zum höheren Verwaltungsdienste qualificirt sind, und in der Regel nur als Nebenämter nach Maaßgabe der Kabinets-Order vom 13. Juli 1839. (Gesetz-Sammlung S. 235.) zu verleihen. Der Provinzial-Rentmeister, welcher ausschließlich für dieses Amt anzustellen ist, hat als solcher den Rang der bei den Regierungs-Hauptkassen angestellten Landrentmeister, sofern ihm nicht ein höherer Rang bereits beigelegt ist.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Juli 1850.

4) Wird der Direktor oder eines der Mitglieder vorübergehend an der Verwaltung seines Amtes verhindert, so kann dessen Vertretung von dem Ober-Präsidenten der Provinz angeordnet werden.

5) Die Ernennung des Direktors, des zweiten Mitgliedes und des Provinzial-Rentmeisters erfolgt durch die Minister für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Das erforderliche Hülfs- und Subaltern-Personal ist auf den Vorschlag des Direktors durch die vorgesetzte Central-Kommission anzustellen.

6) Wegen der Besoldung und Remuneration der Mitglieder der Direktion, wie des Subaltern-Personals, bleibt die definitive Festsetzung in dem Staatshaushalts-Etat für 1851. vorbehalten.

Bis dahin sind die bei den Rentenbanken Anzustellenden nach Verhältniß ihrer Dienstleistungen außerordentlich zu remuneriren.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 24. Juni 1850.

Friedrich Wilhelm.

von Manteuffel. von Rabe.

An
den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten
und den Finanz-Minister.

(Nr. 3285.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1850, betreffend die Grundzüge einer Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen und die Einsetzung des Evangelischen Ober-Kirchenraths nebst Ressort-Reglement für die evangelische Kirchen-Verwaltung.

Auf den, in Gemäßheit Meines Erlasses vom 26. Januar v. J. von Ihnen und der Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchensachen erstatteten Bericht, ertheile Ich hierdurch dem vorgelegten Entwurfe einer Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen und den Behufs der Einführung derselben vorgeschlagenen Maaßregeln Meine Genehmigung. Hiernächst bestimme Ich, daß die Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchensachen, unter Beibehaltung der von ihr bisher ausgeübten und durch das anliegende Ressort-Reglement näher bezeichneten amtlichen Befugnisse, in Zukunft die Bezeichnung „Evangelischer Ober-Kirchenrath" führen soll. Es ist Mein Wille, daß die Einführung der Gemeinde-Ordnung in den evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen nach den von Mir genehmigten Grundsätzen unverzüglich angebahnt werde, und Ich beauftrage demgemäß den evangelischen Ober-Kirchenrath, in Vereinigung mit Ihnen, das diesfalls Erforderliche ungesäumt zu bewirken, demnächst aber über die Begründung der weiteren Entwickelungsstufen einer selbstständigen evangelischen Kirchenverfassung mit Ihnen ferneren gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten. — Der gegenwärtige Erlaß ist nebst dem von Mir genehmigten Ressort-Reglement durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 29. Juni 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. Ladenberg.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Ressort-Reglement
für
die evangelische Kirchen-Verwaltung.

§. 1.

Der evangelische Ober-Kirchenrath tritt an die Stelle der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Januar v. J. mit der Leitung der inneren evangelischen Kirchensachen beauftragten Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten. Es gehören mithin zum Ressort desselben folgende nach der Instruction vom 23. Oktober 1817, der Allerhöchsten Order vom 31. Dezember 1825. und der Verordnung vom 27. Juni 1845. §. 1. den Konsistorien überwiesene Angelegenheiten:

1) das Synodalwesen;
2) die Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Beziehung, die Aufsicht über den Religions-Unterricht nach Maaßgabe des zur Ausführung des Artikels 24. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. ergehenden Unterrichtsgesetzes, die Anordnung kirchlicher Feste, der Einweihung von Kirchen und der Einräumung von Kirchen zu anderen als den stiftungsmäßigen Zwecken;
3) die Aufsicht über das kirchliche Prüfungswesen und die Vorbereitung zum geistlichen Stande, einschließlich der Aufsicht über das Prediger-Seminar zu Wittenberg;
4) die Beschwerden über Pfarrbesetzungen und die Besetzung niederer kirchlicher Aemter, sowie die Streitigkeiten über kirchliche Präsentations- und Wahlrechte, vorbehaltlich des Rechtsweges. — In den Angelegenheiten des landesherrlichen Patronats verbleibt aber bis zur Herstellung einer selbstständigen Kirchenverfassung das Recht der Entscheidung dem Minister unter der in §. 5. Nr. 5. und 6. näher bestimmten Mitwirkung des evangelischen Ober-Kirchenraths;
5) die Aufsicht über Ordination, Einführung und Vereidigung der Geistlichen;
6) die Aufsicht und Disziplin über die Geistlichen;
7) die Emeritirungs-Angelegenheiten, die Verfügung über das Sterbequartal und das Gnadenjahr, soweit dabei nicht die Staatsmittel in Anspruch genommen werden, sowie die vikarische Verwaltung erledigter Aemter;
8) die Beschwerden über Anmaßung oder Verweigerung pfarramtlicher Handlungen Seitens evangelischer Geistlichen, die Ueberhebung von Stolgebühren und die Streitigkeiten über Parochialberechtigungen;
9) die Bestätigung der nicht für die Vermögensverwaltung bestimmten niederen Kirchenbedienten, insbesondere der Presbyter und Gemeindevertreter, wo solche erforderlich ist;
10) die Ertheilung kirchlicher Dispensationen;
11) die Aufrechthaltung der Kirchenzucht innerhalb der landesgesetzlichen Grenzen;

12) die

12) die Kirchenvisitationen und die Beaufsichtigung der Pfarr- und der Superintendentur-Archive.

In allen vorstehend bezeichneten Angelegenheiten übt der evangelische Ober-Kirchenrath die Befugnisse der höheren Instanz und das Recht der allgemeinen Anordnung innerhalb der bestehenden Gesetze und Verordnungen aus.

§. 2.

Der evangelische Ober-Kirchenrath verwaltet die in §. 1. genannten Sachen kollegialisch. Er steht in direktem Verkehr mit den übrigen Behörden und berichtet unmittelbar an des Königs Majestät. Derselbe hat jedoch General-Verfügungen im Konzept, und Immediatberichte im Konzept und in der Reinschrift dem Minister vorzulegen, welcher auf der Reinschrift vermerken wird, daß er davon Kenntniß genommen habe.

Sämmtliche Ausfertigungen ergehen unter der Firma:

„der Evangelische Ober-Kirchenrath“

und werden von dem Vorsitzenden allein vollzogen.

§. 3.

Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten verbleibt bis zu dem in der Allerhöchsten Order vom 26. Januar 1849. (Gesetz-Sammlung S. 125.) bezeichneten Zeitpunkte der Herstellung einer selbstständigen Kirchenverfassung die höhere Verwaltung der gegenwärtig den Provinzial-Regierungen übertragenen äußeren Angelegenheiten der evangelischen Kirche, so wie die zur Zeit noch zu seiner verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit gereichende Verwaltung und Verwendung der Staatsfonds zu den bestimmten kirchlichen Zwecken.

In ersterer Beziehung gehören zu dem Ressort des Ministers folgende Angelegenheiten:

1) die Regulirung des Interimistikums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küsterbausachen;
2) die Aufsicht über die Kirchenbücher;
3) die Sorge für die Anlegung und die Unterhaltung der Kirchhöfe;
4) die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronat nicht unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, sowie die Ausübung der landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute;
5) die Ernennung oder Bestätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltlichen Kirchenbedienten, sowie die Aufsicht über deren amtliche und sittliche Führung und die damit verfassungsmäßig verbundenen Disziplinarbefugnisse.

§. 4.

In den zu der Verwaltung des Ministers gehörenden Fällen, welche für den evangelischen Ober-Kirchenrath ein besonderes Interesse darbieten, bleibt es dem Ermessen des Ministers vorbehalten, demselben die ihm wünschenswerthe Kenntniß zu gewähren, beziehentlich sein Gutachten zu erfordern, sowie

es dem Ober-Kirchenrathe vorbehalten sein soll, in solchen äußern Angelegenheiten, von denen er eine wesentliche Einwirkung auf die ihm übertragene Seite der kirchlichen Verwaltung annehmen zu müssen glaubt, Anträge an den Minister zu stellen.

§. 5.

In folgenden Fällen wird ein Zusammenwirken des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchenraths stattfinden:

1) in den Angelegenheiten, in denen nach der Verordnung vom 27. Juni 1845. §. 3. die Regierungen angewiesen sind, sich mit den Konsistorien in Einvernehmen zu setzen, mithin wenn über das Vorhandensein eines kirchlichen Bedürfnisses oder die Abmessung seines Umfangs Zweifel entstehen, ingleichen wo es sich um die Verwendung der bei der Vermögens-Verwaltung einzelner Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute sich ergebenden Ueberschüsse handelt;
2) in den nach derselben Verordnung §. 5. zum gemeinschaftlichen Ressort der Regierungen und Konsistorien gehörenden Angelegenheiten, also:
   a) bei der Veränderung bestehender oder Einführung neuer Stolgebühren und Taxen,
   b) bei der Veränderung bestehender oder Bildung neuer Pfarrbezirke;
3) bei Anstellungen oder bei Anordnung kommissarischer Beschäftigungen in den Konsistorien, bei der Besetzung erledigter Superintendenturen, sowie bei Anstellung der Direktoren und Lehrer am Prediger-Seminar zu Wittenberg;
4) bei dem Antrage auf Ertheilung von Orden und Auszeichnungen an Geistliche;
5) in den Angelegenheiten des landesherrlichen Patronats;
6) bei der Bewilligung von Unterstützungen an Geistliche aus den dazu bestimmten Fonds.

In allen diesen gemeinschaftlich zu erledigenden Sachen hat der evangelische Ober-Kirchenrath den ihm ressortmäßig gebührenden Standpunkt in Beziehung auf die inneren Angelegenheiten der Kirche wahrzunehmen und zu vertreten.

§. 6.

In den in §. 5. aufgeführten Fällen erfolgen die Entscheidungen im Namen des Ministers, nach vorgängig erklärtem Einverständnisse des evangelischen Ober-Kirchenraths, und unter ausdrücklicher Erwähnung dieses Einverständnisses.

§. 7.

Der evangelische Ober-Kirchenrath hat in Vereinigung mit dem Minister die Organisation der Kirchengemeinden anzubahnen und das zur Begründung einer selbstständigen evangelischen Kirchenverfassung weiter Erforderliche zu beantragen.

(Nr. 3286.) Verordnung, die Regulirung der oberen richterlichen Instanzen für die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen betreffend. Vom 4. Juli 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Betracht, daß das Königlich Württembergische Ober-Tribunal zu Stuttgart, im Einverständnisse mit dem Königlich Württembergischen Ministerium der Justiz, beschlossen hat, die ihm durch die Staatsverträge vom 4. Mai 1844 und 20./22. Oktober 1849. übertragenen Funktionen eines obersten Gerichtshofes für Unsere Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen nicht ferner auszuüben, und Unseren dortigen Obergerichten von diesem Beschlusse amtliche Mittheilung gemacht hat, zur Behebung des dadurch eingetretenen Stillstandes in den oberen richterlichen Instanzen für die erwähnten Landestheile, auf Antrag Unseres Staatsministeriums und auf Grund des Artikels 63. der Verfassungs-Urkunde, was folgt:

§. 1.

Die bisher von dem Königlich Württembergischen Ober-Tribunal ausgeübten Funktionen eines Gerichtshofes dritter Instanz in Civilsachen für die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen gehen auf das Ober-Tribunal zu Berlin über.

Zur Entscheidung dieses obersten Gerichtshofes gelangen auch diejenigen Nichtigkeitsbeschwerden aus dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen, die nach §. 61. des Gesetzes vom 18. Oktober 1848. (Gesetzsammlung für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen Seite 427. bis 441.) und §. 294. der dort erwähnten Badenschen Strafprozeß-Ordnung gegen Urtheile erster und resp. zweiter Instanz des Hofgerichts zu Sigmaringen in Strafsachen zulässig sind.

§. 2.

Zum Gerichtshofe zweiter Instanz in denjenigen Civilsachen, in denen das Appellationsgericht zu Hechingen in erster Instanz erkannt hat, wird, anstatt des Königlich Württembergischen Ober-Tribunals, das Appellationsgericht zu Arnsberg bestellt.

§. 3.

An Stelle des Königlich Württembergischen Ober-Tribunals bildet hinfort die Rekurs-Instanz in Strafsachen für das Appellationsgericht zu Hechingen das Hofgericht zu Sigmaringen, und umgekehrt, für das Hofgericht zu Sigmaringen das Appellationsgericht zu Hechingen.

§. 4.

Beschwerden über richterliche Verfügungen in prozessualischen Angelegenheiten folgen gleichfalls dem Zuge dieser für Erkenntnisse angeordneten Instanzen.

§. 5.

Der Ansatz der Sporteln bei den in §§. 1. bis 3. bezeichneten Gerichtshöfen in den aus den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen an sie gelangenden Sachen richtet sich nach den für diese Gerichte bestehenden Gebührentaxen.

§. 6.

An die Stelle der in §. 17. Abs. 1. und §. 41. Abs. 2. der Oberappellationsgerichts-Ordnungen für die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen erwähnten Königlich Württembergischen, treten die bei den in §§. 1. bis 3. erwähnten inländischen Gerichten bestehenden Anordnungen über das Verfahren.

Was in §. 43. Abs. 1. und 3. der Oberappellationsgerichts-Ordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen und §. 42. Abs. 1. und 3. der Oberappellationsgerichts-Ordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen hinsichtlich der Prokuratoren des Obertribunals zu Stuttgart und beziehungsweise der im Königreiche Württemberg zur Praxis befugten Anwälte verordnet ist, gilt hinfort von den beim Obertribunal zu Berlin rezipirten und beziehungsweise den in den Preußischen Staaten zur Praxis befugten Rechtsanwälten.

§. 7.

Die §§. 21., 22., 24., 25. und 40. der Oberappellationsgerichts-Ordnungen für die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen treten außer Kraft.

§. 8.

Die vorstehenden Bestimmungen finden in allen bei Publikation dieser Verordnung bereits schwebenden und später anhängig werdenden Sachen, ohne daß es in den ersteren einer Erneuerung der bereits eingelegten Rechtsmittel bedarf, Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 4. Juli 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)